

Maßnahmen der Bundesregierung zur Vermeidung und Aufdeckung ungerechtfertigter Leistungszahlungen nach dem SGB II

Auszug aus dem Report: Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, "Abzocke" und Selbstbedienung im Sozialstaat

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften und der Bundesagentur für Arbeit zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch vorgesehen.

Sofortvermittlung für schnelle Eingliederung in reguläre Beschäftigung

Arbeitsuchenden wird möglichst schon bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II eine geeignete Arbeitsstelle angeboten. Wenn eine Sofortvermittlung nicht möglich ist, soll mit dem Arbeitsuchenden erörtert werden, welche kurzfristigen Hilfen zu einer schnellen Eingliederung führen können. Denn es gilt: Reguläre Beschäftigung ist der beste Schutz vor Sozialleistungsmissbrauch.

Aktualisierung und Überprüfung der Datenbestände

Seit Juli 2005 überarbeiten die Arbeitsgemeinschaften systematisch die beruflichen und persönlichen Daten von Arbeitslosengeld II - Beziehern. Die Daten werden in der Regel in einem Telefongespräch gemeinsam mit dem Arbeitsuchenden anhand eines standardisierten Gesprächsleitfadens überprüft. Ergeben sich Anhaltspunkte für Missbrauch, wird der Betroffene in die zuständige Arbeitsgemeinschaft bestellt.

Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss zumutbare Arbeit annehmen, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Bei Zweifeln an der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme setzen die Arbeitsgemeinschaften verstärkt aktivierende Eingliederungsinstrumente ein. Dazu gehören auch Stellenangebote für Teilzeitarbeit. Wenn das Einkommen hieraus nicht ausreicht, um den Bedarf zum Lebensunterhalt zu decken, gelten die Zuverdienstregeln. Auch Teilzeitarbeit muss angenommen werden, weil auch damit die Hilfebedürftigkeit verringert und steuerfinanzierte Transferleistungen eingespart werden können.

Außerdem werden verstärkt Trainingsprogramme (z. B. Bewerbungstraining, Berufsfeldfindung) mit ganztägiger Anwesenheitspflicht angeboten. So unterstützen die Arbeitsgemeinschaften die Integrationsbemühungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und klären gleichzeitig seine Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme.

Konsequenter Datenabgleich

Die Bundesagentur für Arbeit darf bei Beziehern von Arbeitslosengeld II überprüfen,

- ob und in welcher Höhe sie Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung beziehen,
- ob und in welchem Umfang sie trotz Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind,

- ob und in welcher Höhe Freistellungsaufträge für Zinserträge erteilt wurden,
- wie viel Vermögen zur Altersvorsorge existiert und
- ob und in welcher Höhe Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden.

Interne Prüfdienste und Außendienste bei den Arbeitsgemeinschaften

Interne Prüfdienste und Außendienste helfen, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen. So kann beispielsweise durch Hausbesuche geklärt werden, ob jemand allein lebt oder gemeinsam mit einem Partner eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, in der jeder mit seinem Einkommen und Vermögen für den anderen einstehen muss.

Nach: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (August 2005)

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.arbeitsmarktreform.de/Arbeitsmarktreform/Redaktion/PDF/report-leistungsmissbrauch.property=pdf,bereich=arbeitsmarktreform.sprache=de.rwb=true.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

